

5383/AB XX.GP

Beantwortung
der Anfrage der Abgeordneten Reinhart GAUGG
und Kollegen betreffend Entsendung von
Versicherungsvertretern, Nr. 5740/J

Zur vorliegenden Anfrage führe ich folgendes aus:

Zu Frage 1:

Wie bereits von den anfragenden Abgeordneten ausgeführt, sind die Versicherungsvertreter gemäß § 421 Abs. 1 ASVG grundsätzlich von den örtlich und sachlich zuständigen öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber nach ihrer fachlichen Eignung unter Bedachtnahme auf die einzelnen, von den entsendeberechtigten Stellen jeweils zu vertretenden Berufsgruppen in die Verwaltungskörper der Versicherungsträger zu entsenden. § 421 Abs. 2 vierter Satz ASVG bestimmt lediglich, daß die Berechnung der auf die einzelnen (entsendeberechtigten) Stellen entfallenden Zahl von Versicherungsvertretern nach dem System d'Hondt zu erfolgen habe, nicht jedoch ist die Auswahl der Versicherungsvertreter nach dem d'Hondt'schen Verfahren im Gesetz vorgesehen. Die vorgenommene Entsendung ist daher korrekt, wobei ich davon ausgehe, daß die Kriterien des ASVG beachtet worden sind.

Zu Frage 2:

Nein. § 97 AKG bezieht sich ausdrücklich nur auf die Ermittlung von Wahlergebnissen, auf Vorschlagsrechte und Delegierungen, für die „in diesem Bundesgesetz“ - gemeint ist damit das Arbeiterkammergesetz selbst - die Verhältnismäßigkeit vorgeschrieben

wird und ordnet dafür insoweit das d'Hondt'sche Verfahren an. Für Entsendungen auf Grundlage einer anderen gesetzlichen Anordnung - wie im gegenständlichen Fall des § 421 ASVG - kann § 97 AKG daher nicht gelten.

Zu Frage 3:

Keine, da die vorgenommenen Entsendungen gesetzeskonform sind.

Zu Frage 4:

Da die Kriterien für die Entsendung der Versicherungsvertreter im ASVG geregelt werden (so wie die für die Bestellung der Laienrichter im Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz), besteht für eine Regelung im Arbeiterkammergesetz keine Notwendigkeit.

Zu Frage 5:

Weder das ASVG noch andere sozialversicherungsrechtliche Regelungen enthalten Bestimmungen über die interne Willensbildung bei den Interessenvertretungen hinsichtlich der Auswahl der Versicherungsvertreter. Die Kriterien, die das ASVG der Auswahl der Versicherungsvertreter zugrundelegt, habe ich bereits in Frage 1 dargelegt. Die Fraktionszugehörigkeit ist kein relevantes Auswahlkriterium.

Zu den Fragen 6 und 7:

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß es für die Belange der Sozialversicherung nicht relevant ist, nach welchen - über die im § 421 Abs. 1 ASVG genannten Voraussetzungen hinausgehenden - Kriterien die Auswahl der Versicherungsvertreter durch die Interessenvertretungen erfolgt. Die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in die Sozialversicherungsgesetze, wie dies von den anfragenden Abgeordneten vorgeschlagen wird, erscheint sachfremd und wird nicht befürwortet.